

Entwurf (Stand: 03.04.2023, mit Einarbeitung der beschlossenen Änderungen des
Hauptausschusses, am 29.03.2023)

**Entgeltordnung der Gemeinde Flintbek
für das Gebäude des Bürger- und Sportzentrums, Dorfstraße 39, 24220 Flintbek**

Aufgrund des § 8 der Benutzungssatzung der Gemeinde Flintbek für das Gebäude des Bürger- und Sportzentrums, Dorfstraße 39, 24220 Flintbek, vom, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Flintbek, am, folgende Entgeltordnung für das Bürger- und Sportzentrum erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Entgeltes**

Für die Benutzung von Räumen des Bürger- und Sportzentrums gelten die im § 3 geregelten Entgelte. Die Benutzung bezieht sich auf den großen Saal, der insgesamt nutzbar oder mit einer Zwischenwand teilbar ist in 1/3 und 2/3 Nutzfläche, sowie den Besprechungsraum, jeweils mit Nutzung des Foyers/Garderobe, der Küche und der Sanitäranlagen.

**§ 2
Entgeltfreie Nutzung**

Die Gemeinde Flintbek hat das Bürger- und Sportzentrum errichtet, um ein Höchstmaß an Unterstützung für Personen und Organisationen zu bieten, die in Flintbek ansässig sind und sich bürgerschaftlich-ehrenamtlich engagieren. Es steht den Trägern kultureller, gemeinnütziger und gemeindlicher Veranstaltungen, z. B. durch Vereine und Verbände, den Parteien sowie Wählergemeinschaften der Gemeinde Flintbek und der Verwaltung des Amtes Eidertal entgeltfrei zur Verfügung, es sei denn, die Nutzung wird zwischen der Gemeinde Flintbek und dem jeweiligen Verein durch einen gesonderten und individuellen Vertrag geregelt.

**§ 3
Entgelte**

(1) Für die private und sonstige Nutzung des Bürger- und Sportzentrums durch ortsansässige Nutzer der Gemeinde Flintbek (Einwohner, Bürger, juristische Personen usw.) fallen folgende Entgelte an:

**a) großer Saal insgesamt (231,25 m²), inkl. Mitnutzung Foyer/Garderobe,
Küche (mit Inventar) und Sanitäranlagen:**

Nutzung ganztags:	500,00 €
Nutzung halbtags (6 Std.):	250,00 €
Nutzung je angefangene Std.:	50,00 €

**b) 2/3 Nutzung des großen Saales (154,375 m²), inkl. Mitnutzung
Foyer/Garderobe, Küche (mit Inventar) und Sanitäranlagen:**

Nutzung ganztags:	400,00 €
Nutzung halbtags (6 Std.):	200,00 €
Nutzung je angefangene Std.:	40,00 €

c) **1/3 Nutzung des großen Saales (76,875 m²), inkl. Mitnutzung Foyer, Küche (mit Inventar) und Sanitäranlagen:**

Nutzung ganztags:	200,00 €
Nutzung halbtags (6 Std.):	100,00 €
Nutzung je angefangene Std.:	20,00 €

d) **Besprechungsraum (40,23 m²), inkl. Mitnutzung Foyer/Garderobe, Küche (mit Inventar) und Sanitäranlagen:**

Nutzung ganztags:	150,00 €
Nutzung halbtags (6 Std.):	75,00 €
Nutzung je angefangene Std.:	15,00 €

(2) Die Kosten für die Bewirtschaftung (z. B. für Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch u. a.), den Vermietungsaufwand, die Nutzung des Inventars zur Ausstattung der Räume (Tische, Stühle, Nutzung der Bühne) sowie die Nutzung des Inventars der Küche sind in den festgelegten Entgelten enthalten.

(3) Die o. g. Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 4
Zusatzkosten (Kautio)**

(1) Die Gemeinde Flintbek erhebt zur Absicherung von eventuellen Beschädigungen am Gebäude und Inventar sowie bei Verlust von Inventar eine Kautio. Diese beträgt grundsätzlich **150,00 €** je Veranstaltung.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes ist bei durch die Nutzung entstandenen Schäden berechtigt, die Kautio zum Ausgleich des Schadens heranzuziehen.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes und Kautio sowie Rückzahlung der Kautio nach der Raumnutzung**

(1) Die Entgelte sowie der Anspruch auf Zahlung der Kautio entstehen mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages, in dem die genauen Zahlungsmodalitäten genannt sind.

(2) Die Rückzahlung der Kautio bzw. die Aufrechnung der Kautio bei entstandenen Schäden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung.

**§ 6
Schuldner des Entgeltes**

Schuldner des Entgeltes und Schuldner der Kautio ist die Veranstalterin / der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Entgelte / Kautio gelten auch für Auslagen, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen.

§ 7
Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Erfolgt eine Absage der beantragten Nutzung durch die Veranstalterin / den Veranstalter aus einem von ihr / ihm zu vertretenden Grunde, so schuldet sie / er der Gemeinde das volle Entgelt.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

(3) Wenn weder die Veranstalterin / der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist die Veranstalterin / der Veranstalter verpflichtet, 50 % des Entgeltes zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann.

(4) O. g. Regelungen gelten nicht, wenn die Veranstalterin / der Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek,

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Olaf Plambeck

